

Checkliste: Wer zählt zur Betriebsgröße?

Die Größe des Betriebsrats hängt von der Größe des Betriebs ab. Diese Liste soll Ihnen Aufschluss darüber geben, welche Mitarbeitergruppen in Ihrem Betrieb bei der Betriebsgröße gemäß § 9 BetrVG zu berücksichtigen sind (☝), und welche nicht (☞).¹

Vorab:

- **Leiharbeitnehmer:** § 14 Abs. 2 S.4 AÜG regelt seit dem 1.4.2017, dass, soweit das BetrVG und die Wahlordnung eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern voraussetzen, Leiharbeitnehmer auch im Entleiherbetrieb zu berücksichtigen sind (Ausnahme § 112a BetrVG).

Bei der Bestimmung der Betriebsgröße gemäß § 9 BetrVG zählen Leiharbeitnehmerarbeitsplätze demnach mit, wenn sie „in der Regel“ (=länger als sechs Monate) mit Leiharbeitnehmern besetzt werden (auch wenn die Einsätze der einzelnen Leiharbeitnehmer auf dem Leiharbeitnehmerarbeitsplatz kürzer als sechs Monate sind). Zu berücksichtigen sind in Betrieben mit bis zu 51 wahlberechtigten Arbeitnehmern gemäß § 9 BetrVG nur die Wahlberechtigten (Fitting u. a. 28. Aufl. 2016, § 9 BetrVG Rn 9). Für Leiharbeitnehmer gilt insofern gemäß § 7 S. 2 BetrVG: Wenn geplant ist, dass der Einsatz länger als 3 Monate dauern wird, sind Leiharbeitnehmer ab ihrem ersten Einsatztag wahlberechtigt. Sind über 51 wahlberechtigte Arbeitnehmer vorhanden, so zählen für die weiteren Größenstufen des Betriebsrats alle in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer, gleichgültig, ob sie wahlberechtigt sind oder nicht (Fitting u. a. 28. Aufl. 2016, § 9 BetrVG Rn 9).

- **Jugendliche Arbeitnehmer (sofern unter 16 Jahren im Betrieb beschäftigt)** haben zwar kein Wahlrecht, sie werden in Betrieben mit mehr als 51 wahlberechtigten Arbeitnehmern jedoch bei der Bemessung der Größe des Betriebsrats mitgezählt, weil § 9 BetrVG bei Betrieben mit mehr als 51 wahlberechtigten Arbeitnehmern nicht mehr auf die Wahlberechtigung abstellt.
- Wird ein Arbeitnehmer zur **Vertretung** eines anderen Arbeitnehmers, der vorübergehend ausfällt, eingestellt, haben zwar beide das aktive und passive Wahlrecht. Bei der Bemessung der Größe des Betriebsrats wird aber nur einer von beiden gezählt.

1-EURO-Kräfte		☞
Abrufarbeit	☝	
Altersteilzeitler während ihrer Arbeitsphase	☝	
Altersteilzeitler während ihrer Freistellung		☞
Arbeit als Erziehungsmaßnahme oder als therapeutische Maßnahme		☞
Arbeitnehmer in ihrem Nebenjob	☝	
Arbeitnehmer während Elternzeit, solange Vertreter eingestellt ist, der bereits zählt	☝	
Arbeitnehmerinnen in Mutterschaftsurlaub	☝	
Arbeitsunfähig erkrankte Mitarbeiter	☝	
Auszubildende, die älter als 16 Jahre sind	☝	
Auszubildende, die in einem reinen Ausbildungsbetrieb eines außerbetrieblichen Bildungsträgers tätig sind (z. B. Berufsschulbildungswerk - BBW)		☞
Beamte sofern sie dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterstellt sind (z. B. im Wege der Personalgestellung)	☝	

Befristete Mitarbeiter	👍	
Berufliche Rehabilitanten		👎
Diakonissen		👎
Diplomanden		👎
Doktoranden		👎
Entwicklungshelfer		👎
Freelancer		👎
Freie Mitarbeiter		👎
Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)		👎
Gekündigte Mitarbeiter (wenn die Kündigungsfrist am Tag der Stimmabgabe noch nicht abgelaufen ist)	👍	
Generalbevollmächtigter		👎
Geschäftsführer einer GmbH		👎
Handelsvertreter, selbstständig		👎
Heimarbeitnehmer, die hauptsächlich für den Betrieb arbeiten	👍	
Jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende, die noch keine 16 Jahre alt sind, wenn der Betrieb nicht mehr als 51 wahlberechtigte Arbeitnehmer hat		👎
Leiharbeitnehmer (wenn die weiteren Voraussetzungen des § 9 („in der Regel“ und ggf. „wahlberechtigt“, siehe oben) vorliegen	👍	
Leitende Angestellte		👎
Minijobber / geringfügig Beschäftigte	👍	
Mitarbeiter mit vorübergehender Tätigkeit im Ausland	👍	
Mitarbeiter, die sich im Urlaub befinden	👍	
Ordensschwestern		👎
Organvertreter (zum Beispiel Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder)		👎
Personalgestellung aus dem öffentlichen Dienst	👍	
Praktikanten aus betriebsfremden Bildungsgängen		👎
Praktikanten und Volontäre, die nicht weisungsgebunden und in die Arbeitsorganisation eingebunden sind		👎
Prokuristen, deren Prokura nicht unbedeutend ist		👎
Schüler im Betriebspraktikum		👎
Selbstständige		👎
Teilzeitmitarbeiter	👍	
Telearbeitnehmer	👍	
Trainee	👍	
Umschüler, die im Betrieb umgeschult werden	👍	
Umschüler während eines Betriebspraktikums		👎
Versetzte Mitarbeiter haben Wahlrecht im neuen Einsatzbetrieb; bei nur vorübergehender Versetzung bleibt das Wahlrecht im Stammbetrieb erhalten	👍	
Vertretungskräfte	👍	
Verwandte ersten Grades des Arbeitgebers		👎
Vorstandsmitglieder		👎
Werkunternehmer		👎
Werkvertragsbeschäftigte (Werkunternehmer und deren Arbeitnehmer)		👎

¹ Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Liste nicht den Anspruch der Vollständigkeit erhebt. In Grenzfällen muss sich der Wahlvorstand wenn er selbst Zweifel hegt, unbedingt anhand eines Fachbuches (zum Beispiel Anuschek / Schrader „-Handbuch zur fehlerfreien Wahldurchführung (mit elektronischem Wahlhelfer)“, www.riederverlag.de) mit den Einzelheiten befassen. Gegebenenfalls sollte er rechtlichen Rat einholen.